

26.04.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**AA - EG - Inzu Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

**Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung des
Direktwahlaktes****A**

1. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 zur Anpassung der Anzahl der Mandate im Europäischen Parlament. Damit wird ein weiterer Schritt zur Weiterentwicklung des Europäischen Parlaments hin zu einem gleichberechtigten Organ im gemeinschaftlichen Rechtsetzungsverfahren getan.

Der Bundesrat nimmt mit Befriedigung die Erhöhung der Anzahl der deutschen Mandate um 18 auf zukünftig 99 Mandate zur Kenntnis. Damit wird der Wiedervereinigung Deutschlands Rechnung getragen und die vollgültige Vertretung der neuen Länder im Europäischen Parlament verankert, die derzeit lediglich Beobachter ohne Rede- und Stimmrecht im Plenum in das Europäische Parlament entsenden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den übrigen Mitgliedstaaten auf eine zügige Umsetzung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1993 hinzuwirken. Der Bundesrat weist insbesondere darauf hin, daß zwischen dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union und der Änderung des Direktwahlaktes kein politisches oder juristisches Junktim besteht.

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung alle Vorkehrungen trifft, die nach dem Inkrafttreten der Änderung des Direktwahlaktes eine rasche An-

Ausgeliefert am 27. APR. 1993

- 2 -

passung des deutschen Europawahlgesetzes ermöglichen. Die Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 1994 müssen bereits nach der neuen Rechtslage durchgeführt werden können.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.